§ 3

(1) Auf die in den Anlagen 1 und 2 verzeichnten Handelsaufschläge haben die mit der Verteilung von Saatgut beauftragten Erfassungs- (Aufbereitungs-) und Verteilerbe triebe entsprechend ihren Leistungen bei der Verteilung Anspruch.

(2) Die DSG-Handelsbetriebe haben Verteilerbetrieben, wie z. B. den VdgB — BHG —, an die Saatgut zum Zwecke des Weiterverkaufes an Verbraucher abgegeben wird, aus dem Betrage des Handelsaufschlages folgende Vergütungen zu gewähren:

a) für Klee, Luzerne, Gräser, Serradella, Phacelia und Markstammkohl 3 °/o je 100 kg, berechnet auf den Verbraucherfestpreis,
b) für Futtererbsen einschließlich Peluschken, Ackerbohnen und Wintererbsen 2,80 DM je 100 kg,
c) für Lupinen, Futtersonnenblumen, Kanariengras, Roggentrespe und Ackerspörgel 2,30 DM je 100 kg,
d) für Sommerwicken 3,70 DM je 100 kg,
e) für Winterwicken und Pannonische Wicken 3,90 DM je 100 kg,
f) für Futterroggen 1,— DM je 100 kg.

Die Abgabe von Saatgut an die Verteilerbetriebe hat netto, ausschließlich Sack, zu erfolgen.

(3) Mit dem Handelsaufschlag sind alle Handelskosten und Handelsrisiken, insbesondere Frachten einschließlich Rollgelder, die vom Zeitpunkt der Abnahme des Saatgutes durch den Aufbereitungsbetrieb bis zur Auslieferung ab Bahnstation des nächstgelegenen Lagers der DSG-Handelsbetriebe entstehen, sowie Lagerkosten, Umsatzsteuer, Finanzierungskosten, Versicherungen, Pflegekosten, Verladekosten und Aufwendungen für den Abschluß der Vermehrungsverträge und Schwund abgegolten.

(4) Die Verteilerbetriebe, an die Saatgut abgegeben wird, sind berechtigt, die ihnen entstandenen Transportkosten ab Bahnstation des nächstgelegenen Lagers der DSG-Handelsbetriebe in preisrechtlich zulässiger Höhe den Verbrauchern — gesondert ausgewiesen — zu berechnen.

(5) Erfassungs- und Aufbereitungsbetriebe, die das Saatgut unmittelbar an die Verbraucher abgeben, sind berechtigt, den Verbraucherfestpreis zu berechnen.

(6) Bei Abgabe von Kleinmengen an die Verbraucher durch die DSG-Handelsbetriebe oder Verteilerbetriebe können Zuschläge berechnet werden. Diese dürfen

bei Abgabe von Klee, Luzerne, Gräsern, Serradella, Phacelia und Markstammkohl

bis 5 kg einschließlich 8 #/o,
über 5 kg bis 25 kg 4 ®/o,

bei Abgabe aller übrigen Futterpflanzen

bis 25 kg einschließlich 4 ®/o,
über 25 kg bis 50 kg 2 °/o,

berechnet auf den Verbraucherfestpreis, nicht übersteigen.

(7) Wird bei Gräsern vom Verbraucher die Herstellung von solchen Mischungen, die nicht handelsüblich sind, gefordert, so dürfen die im Abs. 6 genannten Kleinmengenzuschläge entsprechend den Anteilen der einzelnen Grasarten berechnet werden.

(8) Für die Belieferung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit Saatgut gilt die Anweisung vom 5. März 1933 über die Preise für Saat- und Pflanzgut, das an die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften geliefert wird (ZB1. S. 100) weiterhin.

§ 4

(1) Die Verbraucherfestpreise in der Anlage 1 verstehen sich netto, ausschließlich Sack, ab Bahnstation des nächstgelegenen Lagers der DSG-Handelsbetriebe.

(2) Die Verbraucherfestpreise gemäß Abs. 1 gelten auch für Futterpflanzensaatgut deutscher Erzeugung, das im innerdeutschen Handel bezogen wird.

(3) Für Futterpflanzensaatgut, das aus dem Ausland bezogen wird, gelten für den Verbraucher die in der Anlage 2 verzeichneten Festpreise netto, ausschließlich Sack, ab Bahnstation des nächstgelegenen Lagers der DSG-Handelsbetriebe.

§ 5

Ist im Liefervertrag die Lieferung des Saatgutes in Kaufsäcken vereinbart, so ist der Käufer verpflichtet, diese zum preisrechtlich zulässigen Einstandspreis zu übernehmen. Für Leihsäcke gelten die jeweils gültigen Bestimmungen über den Leihsack verkehr.

§ 6

(1) Diese Preisanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1956 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Preisverordnung Nr. 373 vom 30. Juli 1954 — Verordnung über Preise für Futterpflanzensaatgut — .(GBl. S. 634) außer Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
I.V.: W i l k e
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 589

Preise und Entgelte je 100 kg in DM für Futterpflanzensaatgut:

Fruchtart und Erntestufe	Erzeugerfestpreis	Preiszuschläge				
		[illegible]	Verbraucherfestpreis	bis 50 kg einschließlich	über 50 kg bis 100 kg einschließlich	über 100 kg
1	2	3	4	5	6	7
Rotklee	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Super-Super-El ite	854	102	956	213	427	854
Superelite	793	95	888	198	396	793
Elite	732	88	820	183	366	732
Hochzucht	610	80	690	152	305	610
anerk. Nachbau	549	72	621	137	274	549
Handelssaatgut	427	60	487	106	213	427
Weißklee						
Super-Super-El ite	1120	134	1254	280	560	1120
Superelite	1040	125	1165	260	520	1040
Elite	980	113	1073	240	480	960
Hochzucht	800	96	896	200	400	800
anerk. Nachbau	720	90	810	180	360	720
Handelssaatgut	560	74	634	140	280	560
Schwedenklee						
Super-Super-Elite	742	89	831	185	371	742
Superelite	689	85	774	172	344	689
Elite	636	81	717	159	318	636
Hochzucht	530	74	604	132	235	530
anerk. Nachbau	477	67	544	119	238	477
Handelssaatgut	371	52	423	93	1Ö*	371